



SATZUNG

Vorwort:

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

Satzung der Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.

§ 1 : Name, Sitz und Zweck

1. Der am 27. März 1980 in Kirn-Sulzbach gegründete Verein führt den Namen „Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.“
Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volkssportverbandes, im Landesverband Rheinland-Pfalz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirn (Ortsteil Kirn-Sulzbach). Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der sportlichen Jugendhilfe, sowie Pflege und Erhaltung von Wanderwegen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

5. Die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Allen Organmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann ein Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB gewährt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Eine Ehrenamtszuschale kann geleistet werden.

§ 2: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Bestätigung der Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag des Vereins erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen der Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V. an.



SATZUNG

4. Mit dem Beitritt nehmen die Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V. Daten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
5. Die Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V. können im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 3: Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern
 - Vollmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
 - Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu Vollmitgliedern erfolgt automatisch auf das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres.
3. Ehrenmitglieder
 - Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins, und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Vollmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vollmitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als vier Wochen mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestreben zu unterstützen.
2. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen.
4. Bei Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand dieses unverzüglich mitzuteilen.



SATZUNG

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sofort zurückzugeben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beitragspflicht erlischt erst am Ende eines Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Vorsitzenden Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss bei der nächsten ordentlichen Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung behandelt werden.

§ 7: Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in die Finanz- und Gebührenordnung aufgenommen.

§ 8: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. In den Vorstand können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an gewählt werden.
3. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 10),



SATZUNG

- b.) der Vorstand (§ 11),
- c.) sonstige Ausschüsse (§ 13),
 - Festausschüsse usw.

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt. In welchem Zeitraum sie stattfinden soll, wird in der Geschäfts- und Arbeitsordnung geregelt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a.) der Vorstand beschließt, oder
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens acht (8) Kalendertage liegen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Kirner-Land. Mitglieder die außerhalb des Verbreitungsgebietes Kirner Land wohnen werden in Textform (das bedeutet schriftlich bzw. per Email) eingeladen. Die Einladung erfolgt, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Satzungsänderungen und Beitragsänderungen sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen.

Regelmäßige Gegenstände dieser Tagesordnung sind:

 - a.) Totenehrung
 - b.) Jahresberichte
 - c.) Kassenbericht
 - d.) Berichte der Kassenprüfer
 - e.) Wahl eines Versammlungsleiters
Aufgabe: Beantragt die Entlastung des Vorstandes und leitet Neuwahlen ein.
 - f.) Entlastung des Vorstandes
 - g.) Neuwahlen
 - der Dauer der Amtszeit (§ 11 Abs. 9)
 - der Vorstand (§ 11)
 - die Kassenprüfer (§ 15)
 - evtl. sonstige Ausschüsse (§ 13)
 - h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



SATZUNG

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
9. Von der Mitgliederversammlung werden auch Ordnungen beschlossen, wie Ehrenordnung, Finanzordnung, Geschäfts- und Arbeitsordnung, usw. .
In der Arbeitsordnung werden die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und des Vereins geregelt. Die Arbeitsordnung wird vom Vorstand beschlossen.
10. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese bis zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassierer
 - d.) dem Schriftführer
2. Der Vorstand kann aus weiteren Mitgliedern bestehen, deren Aufgaben in der Geschäfts- und Arbeitsordnung geregelt sind.
3. Jedes Vorstandsamt beinhaltet ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Über evtl. Personalangelegenheiten entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäfts- und Arbeitsordnung geregelt.
7. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Der Vorstand ist berechtigt weitere Personen als Berater zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
9. Die Mitgliederversammlung legt bei Vorstandswahlen durch vorherigen Beschluss die Amtsdauer des Vorstandes fest. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 12: Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.



SATZUNG

§ 13: Sonstige Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse (§ 9 c.) einzusetzen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Insbesondere kommen in Frage:
 - a.) Festausschuss,
(z. B. Feierlichkeiten, Jahresausflug, usw.)
 - b.) Satzungskommission
(Für eine neue Satzung oder Ordnung bzw. für Änderungen.)
 - c.) Findungskommission
(Zur Suche von Vorstandsmitgliedern.)
4. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse oder Kommissionen wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgesetzt.

§ 14: Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

Der Verein haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern, noch gegenüber den Teilnehmern an Veranstaltungen für Sachschäden, Unfälle und Diebstähle.

§ 15: Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Sie müssen alle mindestens 18 Jahre alt sein (Vgl. § 8 Ziffer 3).

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht.

Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17: Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden dem Schriftführer zugeführt und von ihm aufbewahrt.



SATZUNG

§ 18: Ehrungen

Die Bestimmungen über die Verleihung von Ehrungen sind in der Ehrenordnung der „Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.“ geregelt.

§ 19: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt – nach Bezahlung von etwaigen Schulden – das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Kirn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Stadtteil Kirn-Sulzbach für gemeinnützliche Zwecke verwendet werden darf.
4. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 20: Schlussbestimmung

Die Satzung ist beim 1. Vorsitzenden einzusehen bzw. wird auf der Homepage der „Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.“ veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02. September 2015 und 06.12.2015 beschlossen.

Damit wird die Satzung vom 07. Mai 1980 ungültig.

Kirn-Sulzbach, den 02. September 2015 und 06. Dezember 2015

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hubertus Brandenburg

- 1. Vorsitzender: Hubertus Brandenburg -

Rolf Schwabbacher

- 2. Vorsitzender: Rolf Schwabbacher -

Stefan Reinhart

- Kassierer: Stefan Reinhart -

Erich Haag

- Schriftführer: Erich Haag -